

Informationsportal für Arbeitgeber

BA-BEA

Die Abkürzung BA-BEA setzt sich zusammen aus BA für Bundesagentur für Arbeit und BEA für Bescheinigungen elektronisch annehmen. Dahinter verbirgt sich die elektronische Datenübermittlung von Arbeitgebern an die Bundesagentur für Arbeit für bestimmte vom Arbeitgeber abzugebende Informationen.

Worum handelt es sich?

Als Arbeitgeber müssen Sie eine Reihe von Informationen über Ihre (ehemaligen) Beschäftigten an die Bundesagentur für Arbeit übermitteln, damit diese das Arbeitslosengeld berechnen kann. Diese Angaben können Sie mittels BA-BEA auf elektronischem Weg an die Bundesagentur für Arbeit versenden.

Dabei geht es um folgende Bescheinigungen:

- Arbeitsbescheinigungen
- EU-Arbeitsbescheinigungen (Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts)
- Nebeneinkommensbescheinigungen

Sie können diese Daten entweder direkt aus einem dafür zertifizierten Entgeltabrechnungsprogramm heraus übermitteln oder mittels der elektronischen Ausfüllhilfe sv.net. Die Teilnahme am Verfahren ist derzeit noch freiwillig, d.h. Sie können auch weiterhin Vordrucke in Papier- oder maschineller Form verwenden. Sie sollten aber schon jetzt prüfen, ob Ihr Entgeltabrechnungsprogramm diese Datenübertragung bereits vorsieht bzw. ab Januar 2023 vorsehen wird. Alternativ sollten Sie sich mit den Möglichkeiten von sv.net vertraut machen, damit Sie bei Bedarf die Übermittlung ohne zeitliche Verzögerung vornehmen können.

Welcher Zweck wird erfüllt?

Durch die elektronische Übermittlung der Daten wird das Verfahren und damit die Leistungsgewährung für Arbeitslose beschleunigt. Sie als Arbeitgeber sparen zum einen Zeit, da durch die vorbelegten Prüfungen Ihre Angaben direkt auf Plausibilität geprüft und somit Nachfragen durch die zuständige Agentur für Arbeit reduziert werden. Zum anderen sparen Sie auch Geld, weil der postalische Versand entfällt. Die Agentur für Arbeit schickt dem ehemaligen Beschäftigten einen Ausdruck der übermittelten Angaben. Sie erhalten übrigens von der Arbeitsagentur eine automatische Bestätigung über die übermittelten Daten.

Welche Norm ist die Grundlage?

Das Übermittlungsverfahren ist im [§ 313a SGB III](#) geregelt. Diese Vorschrift sieht bis Ende 2022 das Verfahren auf freiwilliger Basis vor. Als Arbeitgeber können Sie die elektronische Datenübermittlung nutzen, müssen dies aber nicht. Wichtig zu wissen ist, dass aktuell der

Informationsportal für Arbeitgeber

Beschäftigte der Datenübermittlung widersprechen kann und auf dieses Recht auch hingewiesen werden muss. Sollte er davon Gebrauch machen, dann müssen Sie die Angaben mit den entsprechenden Vordrucken in Papier- oder maschineller Form übermitteln.

Die grundsätzlichen Regelungen über die elektronische Übermittlung von Anträgen und sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger finden Sie im [Vierten Buch Sozialgesetzbuch](#).

Wo kann ich mich informieren?

Alle Fragen rund um das BA-BEA-Verfahren beantwortet Ihnen die Agentur für Arbeit auf der Seite [Bescheinigungen online übermitteln mit BEA](#). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die BEA-Hotline der Agentur für Arbeit. Sie erreichen die Hotline gebührenfrei unter 0800 4 555527.

Was muss ich tun?

Wenn Sie das Verfahren bereits vor dem 1. Januar 2023 nutzen möchten, müssen Sie Ihre Arbeitnehmer auf ihr Widerspruchsrecht hinweisen. Das können Sie beispielsweise mit einem Aushang oder als Anmerkung im Kündigungsschreiben tun. Eine ausdrückliche Zustimmung Ihres Arbeitnehmers zur Nutzung des BA-BEA-Verfahrens ist nicht nötig. Prüfen Sie, ob Ihr Entgeltprogramm das Verfahren BA-BEA bereits integriert hat. Das ist der einfachste Weg. Andernfalls nutzen Sie die Möglichkeit der Datenübermittlung mittels [sv.net](#).

Was ist später wichtig?

Ab 1. Januar 2023 wird die elektronische Übermittlung der genannten Bescheinigungen für alle Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtend. Ausgenommen sind lediglich Bescheinigungen zu Versicherungsverhältnissen oder Nebenerwerbstätigkeiten, die vor dem 01. Januar 2023 geendet haben. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie Ihre Beschäftigten auch nicht mehr über die elektronische Übermittlung informieren und diese können der Übermittlung auch nicht mehr widersprechen, da es sich um eine gesetzliche Pflicht handelt. Sie sollten schon jetzt prüfen, ob Ihr Entgeltabrechnungsprogramm diese Datenübertragung bereits vorsieht bzw. ab Januar 2023 vorsehen wird. Alternativ sollten Sie sich mit den Möglichkeiten von [sv.net](#) vertraut machen, damit Sie bei Bedarf die Übermittlung ohne zeitliche Verzögerung vornehmen können.